

BITel Internet 400
 Varensell

Vertragszusammenfassung

- * Diese Vertragszusammenfassung enthält die Hauptbestandteile dieses Dienstleistungsangebotes wie es das EU-Recht (1) vorschreibt.
- * Sie erleichtert den Vergleich verschiedener Angebote.
- * Vollständige Informationen über die Dienstleistung sind in anderen Dokumenten enthalten.

Dienst(e) und Geräte

Das Produkt BITel Internet 400 Varensell beinhaltet einen Festnetz-Anschluss für einen Breitbandzugang mit dem Zugangsdienst Internet. Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, der Preisliste und den AGB, veröffentlicht unter www.bitel.de.

Über den oben genannten Vertragsgegenstand hinaus, kann weitere Hardware (AVM Fritz!Box 7590/ AVM Fritz!Box 7530) bezogen werden.

Geschwindigkeiten des Internetdienstes	im Download	im Upload
Standard		
Maximum	400 Mbit/s	100 Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	380 Mbit/s	95 Mbit/s
Minimum	360 Mbit/s	90 Mbit/s
Störungs-Hotline:	0521/32 93 222	

Rechtsbehelf: Sofern die angegebenen Geschwindigkeiten nicht erreicht werden, melden Sie dies bitte zunächst über die angegebene Störungshotline. Sofern dem Problem keine Abhilfe geschaffen werden kann, steht Ihnen unter Umständen ein Recht auf außerordentliche Kündigung zu.

Preis	
Monatliches Entgelt für das Komplettprodukt (Listenpreis ohne Endgeräte)	49,90 €
Anschlussübernahme (Wechsel von einem anderen Anbieter zur BITel)	Kostenlos
Hardware	AVM Fritz!Box 7530: 99,90 €* AVM Fritz!Box 7590 : 169,90 €* * Abweichende Preise in Aktionszeiträumen möglich
Fristlose Kündigung aus nicht von der BITel zu vertretenden Gründen	33% der bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsabhängigen Preise.

Laufzeit, Verlängerung und Kündigung

Vertragslaufzeit	* 24 Monate * Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.
------------------	--

Funktionsmerkmale für Endnutzer mit Behinderungen

Nutzung des öffentlichen Dienstes für Gehörlose

(1) Artikel 102 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).